

Was gehört mir?

Vom Nutzen und Nachteil
des Eigentums

*Herausgegeben von
Gerd-Klaus Kaltenbrunner*

51

Herderbücherei INITIATIVE

Dieses Zweimonatstaschenbuch kostet im Einzelverkauf 12,90 DM
im Abonnement 10,90 DM zuzüglich Versandkosten
(Preisstand vom 1. Oktober 1982).

Eine entsprechende Preisvergünstigung für Abonnenten
bleibt auch für den Fall garantiert, daß der Verlag infolge allgemeiner
wirtschaftlicher Verhältnisse gezwungen ist,
den Listenpreis der Serie zu überprüfen.

Abonnementsbestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Originalausgabe

erstmalig veröffentlicht als Herder-Taschenbuch

Alle Rechte vorbehalten – Printed in Germany

© Herder München 1982

Verlag Herder Freiburg · Basel · Wien

Herstellung: Freiburger Graphische Betriebe 1982

ISBN 3-451-09551-3

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	7
ANDREAS LOMMEL Ich habe, also bin ich Eigentum in der Steinzeit	32
JOSEPH F. SCHMUCKER Privateigentum, Gemeinwohl und Ich-Identität	42
HEINRICH DIETZ Besitz und Besessenheit Das Eigentum im Spiegel der Dichtung	59
BETTINA HÜRNI Wem gehören die Multis? Über die Verteilung von Macht und Eigentum in den Konzernen	81
PETER BADURA Unternehmenseigentum und Mitbestimmung	104
HENNING JÄDE Mehr Eigentum – mehr Freiheit? Zur aktuellen Verfassungslage der Eigentumsge- währleistung im sozialen Rechtsstaat	121

LUTZ ROEMHELD	
Vom Herrschaftsinstrument zum sozialgebundenen Produktiveigentum	
Pierre-Joseph Proudhons Alternative – ein dritter Weg jenseits von Kapitalismus und Kommunismus?	144
MANFRED SCHLAPP	
Besitz als Leihgabe	161
DOKUMENTATION	
Christa Meves, Eigentumsbildung zwischen Besitz- gier und Uneigennützigkeit	167
Otto Heuschele, Kultur und Besitz	172
Weiterführende Literatur	180
Notizen über die Autoren	188

PETER BADURA

Unternehmenseigentum und Mitbestimmung

Das Eigentum ist ein Recht an einer Sache. Das Privatrecht gibt dem Eigentümer die Befugnis, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen (§ 903 BGB). Das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache „nach Belieben zu verfahren“, schließt auch die Möglichkeit ein, die Sache durch Gebrauch oder in anderer Weise, z. B. durch Vermietung oder durch Veräußerung, wirtschaftlich zu nutzen. Durch die wirtschaftliche Nutzung seiner Sache im Wege eines marktwirtschaftlichen Angebots kann der Eigentümer Erlöse erzielen und so dem Eigentum eine wirtschaftliche Funktion für sich und für den Wirtschaftsprozeß geben.

Eigentum und unternehmerisches Handeln

Der Unternehmer nimmt am Wirtschaftsprozeß durch eine nachhaltig erbrachte Leistung teil, nämlich durch das fort-dauernd erneuerte Angebot von Waren oder Dienstleistungen, in der Regel außerdem durch die Nachfrage von Produktionsmitteln, Rohstoffen oder Vorprodukten. Für das unternehmerische Verhalten ist das Wagnis kennzeichnend. Der Unternehmer ergreift eine Initiative, von der er sich einen Vorteil verspricht, indem er eigene und fremde Mittel,

„Kapital“, wirtschaftlich einsetzt mit dem Risiko, die Kosten des Leistungsangebots durch die Erlöse nicht decken zu können oder aber einen die Kosten übersteigenden Gewinn zu erwirtschaften. Initiative und Risiko, das Erkennen und Abwägen wirtschaftlicher Chancen bei eigenem Wagnis, sind eine Tätigkeit, die dem Unternehmer selbst die Aussicht auf Vermehrung der zunächst verfügbaren Mittel eröffnet, die aber außerdem Antriebskraft für den Wirtschaftsprozeß überhaupt ist. Die Rechtsordnung schafft die Voraussetzungen dafür, daß das unternehmerische Handeln über geeignete rechtliche Werkzeuge seiner Entfaltung verfügt und einen gesicherten Rechtsverkehr vorfindet, trifft aber auch Vorkehrungen gegen Mißbrauch und für den Schutz Dritter und der Interessen der Allgemeinheit.

Das Eigentum an Sachen – an Produktionsmitteln, Grundstücken Waren und Hilfsstoffen der Leistungserbringung – ist regelmäßig eine Bedingung für unternehmerisches Handeln. Der Unternehmer ist zugleich Eigentümer, soweit er seine Sachen unternehmerisch nutzt. Der Unternehmer bedient sich der Möglichkeiten des Eigentums für seine unternehmerischen Ziele. Das für die Eigenschaft des Unternehmers Eigentümliche, das Wagnis durch Initiative, Risiko und Chance, läßt sich jedoch nicht durch eine Aufzählung und Beschreibung der Befugnisse erklären, die Inhalt des Eigentums sind. Der Unternehmer bedarf des Eigentums, ist aber nicht nur Eigentümer.

Das im Privatrecht geregelte Eigentum an Sachen wird oft „Sacheigentum“ genannt, um es von anderen Rechten zu unterscheiden, die zwar nicht Rechte an einer Sache sind, aber wirtschaftlich eine dem Eigentum vergleichbare Bedeutung haben. Der Unternehmer benötigt zur Leistungserbringung verschiedenartige Ansprüche auf Lieferung oder auf Zahlung aus Rechtsverhältnissen mit Lieferanten, Kunden und Banken, er wird häufig Rechte aus Miete oder Pacht haben und auch Patente oder andere gewerbliche Schutzrechte verwenden. Das Sacheigentum ist nur eine

Art unter den vielfältigen vermögenswerten Rechten, die dem unternehmerischen Handeln dienstbar gemacht werden und die deshalb insgesamt als „Unternehmenseigentum“ bezeichnet werden können. In diesem weiteren Sinn des Wortes wird auch bei volkswirtschaftlicher und bei politischer Betrachtung von allen vermögenswerten Rechten, die wirtschaftlich genutzt werden können, als „Eigentum“ gesprochen. Der sachenrechtliche Eigentumsbegriff ist in der Tat für die Erfassung der rechtlichen Ordnung der Güterverteilung und Güterzuteilung zu eng. „Eigentum“ als rechtliches Werkzeug der Zuweisung von Gütern und ihres Ertrages meint jedes vermögenswerte Recht. Dieser weite, materielle Begriff des Eigentums ist auch Gegenstand der verfassungsrechtlichen *Eigentumsgarantie*.

Der Unternehmer verbindet die ihm zur Verfügung stehenden vermögenswerten Rechte, um auf einen bestimmten unternehmerischen Erfolg hinzuarbeiten. Neben dem marktwirtschaftlichen Wagnis gehört der richtige und rationelle Einsatz der benötigten Sachen und Rechte im Unternehmen zu der spezifischen Leistung, die dem unternehmerischen Handeln zugerechnet wird. Hier zeigt sich nun, daß bei der Charakterisierung des unternehmerischen Handelns nicht allein die Tätigkeit des Unternehmers zählt. Denn selbst ein Handwerker oder Einzelhändler wird selten ohne weitere menschliche Hilfe sein Gewerbe betreiben. Das unternehmerische Handeln schließt mit praktischer Notwendigkeit die Beschäftigung von abhängiger Arbeit ein. Der Unternehmer muß also nicht nur Eigentümer, sondern auch Arbeitgeber sein. Das Recht, die Arbeitskraft eines Arbeitnehmers zu beanspruchen, in die Unternehmens- und Betriebsorganisation planmäßig einzufügen und durch Anordnungen gegenüber dem Arbeitnehmer jeweils zweckdienlich im Betriebsablauf nutzbar zu machen, gewinnt der Unternehmer durch die vertragliche Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Die Bedingungen und die Grenzen der Vertragsfreiheit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind, überwiegend auf der Linie des Schutzinteresses des

Arbeitnehmers, im Arbeitsrecht und in den zwischen Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband und Gewerkschaft oder sonstiger Berufsvereinigung der Arbeitnehmer abgeschlossenen Tarifverträgen festgelegt. In der Mitbestimmung des Arbeitnehmers und seiner Gewerkschaft in Betrieb und Unternehmen wird das Direktionsrecht des Arbeitgebers und das unternehmerische Handeln des Unternehmers einer besonderen sozialen Bindung unterworfen.

Gesellschaftsrechtlich organisiertes Eigentum

Das Subjekt unternehmerischen Handelns kann ein Kaufmann, Handwerker, Industrieller, kurz eine „natürliche Person“ sein. Der einzelne Unternehmer ist in diesem Falle der Träger seines Unternehmens, das Rechtssubjekt aller Rechte und Pflichten, die dem unternehmerischen Handeln zugrunde liegen oder sich aus ihm ergeben. „Unternehmen“ ist also ein Sammelname für die zu einem bestimmten unternehmerischen Zweck verbundenen Menschen, Sachen, Rechte und wirtschaftlichen Vorgänge. Das Unternehmen ist kein Rechtssubjekt, das heißt kein Träger von Rechten und Pflichten, und es kann auch aus der Bezeichnung einer Wirtschaftseinheit als „Unternehmen“ nichts darüber abgeleitet werden, wie die Wirtschaftseinheit rechtlich organisiert ist und wen das Unternehmerwagnis für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens trifft. Es ist zunächst nur eine sprachliche Vereinfachung, die wirtschaftliche Größe versubjektivierend als „Unternehmen“ zu bezeichnen, der sich bestimmte wirtschaftliche Handlungen, Erfolge oder Verluste und bestimmte Rechte oder Pflichten zuordnen lassen. Von dem Unternehmen läßt sich dann der Betrieb unterscheiden, der eine organisatorische und technische Produktions- oder Leistungseinheit darstellt, zum Beispiel eine Fabrik zur Produktion von Stecknadeln. Das Unternehmen als am Markt auftretende Wirtschaftseinheit hat einen Betrieb oder mehrere Betriebe und ist bei rechtli-

cher Betrachtung das Unternehmen eines bestimmten Unternehmensträgers.

Unternehmer oder, umständlicher ausgedrückt, „Unternehmensträger“ kann eine natürliche Person sein, aber in der ganz überwiegenden Zahl von Fällen wird das Unternehmen von mehreren Personen ausgeübt, die sich zusammengeschlossen haben, oder von einer juristischen Person betrieben werden. Das Handels- und Gesellschaftsrecht regelt die verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften und unter diesen wieder vor allem die Kapitalgesellschaften, die als Unternehmensträger in Betracht kommen: die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft (nicht rechtsfähige Handelsgesellschaften, „Personalgesellschaften“ nach dem Handelsgesetzbuch, HGB) und weiter die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz) sowie weitere Gesellschaftsformen und Mischformen.

Für die unternehmerische Tätigkeit und das Unternehmenseigentum sind hauptsächlich die Kapitalgesellschaften von Bedeutung, insbesondere die AG und die GmbH, bei denen das wirtschaftliche Risiko des Gesellschafters auf den Anteil am Grundkapital der Gesellschaft beschränkt ist, den er übernommen hat. Die Kapitalgesellschaften sind juristische Personen, das heißt durch das Privatrecht zugelassene und anerkannte Rechtssubjekte, die selbst Rechte und Pflichten haben, also auch Eigentümer sein können. Ist das Subjekt unternehmerischen Handelns, der Unternehmensträger, eine Kapitalgesellschaft, muß demnach zwischen dem Eigentum und den sonstigen vermögenswerten Rechten der Kapitalgesellschaft, vereinfacht: des Unternehmens, und dem Eigentum und den sonstigen Rechten des Gesellschafters („Anteilseigners“), zum Beispiel des Aktionärs, unterschieden werden. Der Gesellschafter ist also nicht Eigentümer der Gegenstände, die das Unternehmenseigentum ausmachen. Er ist an dem Unternehmen und den Rechten der Kapitalgesellschaft nur ge-

sellschaftsrechtlich beteiligt, weswegen man von „gesellschaftsrechtlich organisiertem“ oder „gesellschaftsrechtlich vermitteltem“ Eigentum sprechen kann.

Alle Handelsgesellschaften entstehen durch Vertrag der Gesellschafter, wenn auch unter den Bedingungen und in den Grenzen, die das Gesetz für diese Verträge aufgestellt hat. Das Gesellschaftsrecht schützt vor allem die Gesellschafter gegen die anderen Gesellschafter und die Gesellschaftsorgane und weiter die Gläubiger der Gesellschaft. Das Aktienrecht schreibt überdies im Interesse der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft eine bestimmte Organisation und Zuständigkeitsverteilung zwischen Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand vor; die unternehmerischen Einflußmöglichkeiten der Aktionäre werden begrenzt, die Geschäftsführung wird grundsätzlich allein dem Vorstand vorbehalten. Das Gesellschaftsrecht läßt jedoch das beherrschende Prinzip unberührt, daß es Sache der Privatautonomie und Vertragsfreiheit der Gesellschafter bleibt, ob sie unternehmerisch handeln wollen, welchen Unternehmenszweck sie wählen, welche Mittel sie aufwenden und welche Gesellschaftsform sie wählen wollen.

Die Rechtsstellung des Gesellschafters ist ein Mitgliedschaftsrecht mit vermögensrechtlichen Befugnissen. Das „Anteilseigentum“ ist somit eine gesellschaftsrechtliche Rechtsstellung, deren unternehmerisches Gewicht verschieden ist, je nach der Gesellschaftsform, der Zahl der Gesellschafter und der Höhe des Gesellschaftsanteils. Von der Ausgestaltung des Gesellschaftsrechts hängt es ab, in welcher Weise die Aufbringung und Sammlung von Kapital gelingen kann, die durch die Vereinigung von Kapitalgebern in der Kapitalgesellschaft erreicht werden soll. Bei den „Publikumsgesellschaften“ mit Zehn- oder Hunderttausenden von Aktionären tritt die Bedeutung der Aktie als Geldanlage sehr stark in den Vordergrund. Wegen dieser Reduzierung der unternehmerischen Rolle des Kleinaktionärs ist das schlagkräftige Bild von der „Spaltung“ des Unternehmenseigentums in den Teil des geldgebenden Anteilseig-

ners und den Teil des unternehmerisch handelnden „Managers“ aufgekommen. Die politisch ausnutzbare Pointe dieser Lehre ist der durch sie nahegelegte Anschein, daß das von den Managern bestimmte Unternehmen gewissermaßen „an sich“ existiere, nämlich vom Eigentum getrennt werden könne und getrennt sei. Durch diesen konstruktiven Kunstgriff entsteht für die unternehmerische Handlungsvollmacht des geschäftsleitenden Managements eine Legitimationslücke, eine mangelhafte Rechtfertigung. Es öffnet sich so scheinbar selbstverständlich ein Einsatzpunkt für die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer oder auch für staatliche oder staatlich gelenkte Verfügung über die Unternehmenstätigkeit des unternehmerisch sozusagen herrenlosen Unternehmens.

Die Lehre von der Spaltung des Unternehmenseigentums im Großunternehmen und folgeweise der Mediatisierung des Anteilseigentums hat einen soziologischen Blickwinkel. Sie vernachlässigt die rechtliche Organisation und Zuständigkeitsordnung der Kapitalgesellschaft und übersieht dabei den Sinn, den die Rechtsordnung mit diesen Gestaltungen gerade dahin verbindet, daß eine funktionstüchtige unternehmerische Nutzung von Eigentum im Wege gesellschaftsrechtlicher Vereinigung möglich ist. Das Gesellschaftsrecht ist unter den heutigen Umständen der Produktion und des Kapitalbedarfs ein unerläßliches Werkzeug für ein unternehmerisches Handeln des Eigentümers, was ja auch heißt, für die Aufbringung von Investitionsmitteln der Unternehmen auf der Grundlage privatwirtschaftlichen Wagnisses. Das gilt selbst für die Unternehmensverbindungen durch Konzernvereinbarungen oder Beteiligungen, durch die vielstufige und schwer durchschaubare Verflechtungen und Konzentrationen der Wirtschaftsinteressen entstehen. In diesen Imperien, die übrigens zu einem beträchtlichen Maße von der öffentlichen Hand kontrolliert werden, hat das Eigentum jenen handfesten Charakter abgestreift, den man mit dem Sacheigentum gefühlsmäßig zu verbinden pflegt. Den Gefahren und möglichen Nachteilen

dieser Unternehmensverbindungen sucht außer dem Gesellschaftsrecht das Kartellrecht zu steuern, das die Wettbewerbswirtschaft und die Interessen der Allgemeinheit durch verwaltungsrechtliche Vorkehrungen einer Fusionskontrolle zu schützen sucht (§§ 23 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Hier wie überall darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß für die rechtliche Erscheinungsweise des Unternehmenseigentums nicht die anschauliche Simplizität des Sacheigentums als Muster gedacht werden darf.

Eigentumsgarantie

Seit der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung und der Französischen Revolution haben sich die Völker durch Verfassungen zu Staaten organisiert und sind in die Verfassungen Garantien des Eigentums aufgenommen worden. Das Eigentum ist in der bürgerlichen Verfassungsbewegung als Grundrecht und Menschenrecht entwickelt worden, und zwar nicht nur als persönliches Verbrauchseigentum, sondern vor allem als Grundeigentum und als Wirtschaftseigentum. Die Front der Garantie richtete sich gegen die Einschnürung des Eigentums durch feudale und ständische Bindungen und durch absolutistische Reglementierung, ebenso aber gegen die neu auftretenden Vergesellschaftungs- und Depossedierungsprogramme sozialistischer Gruppen und Theoretiker. Die Aufklärung wollte als Rechtfertigung des Staates und des bürgerlichen Gehorsams allein den im Gedanken des Gesellschaftsvertrages theoretisch begründbaren Staatszweck anerkennen, daß der Staat Freiheit und Eigentum zu schützen habe. Um ein Beispiel zu nehmen, nennt die nach dem Sturz der Jakobiner im Thermidor des Jahres II der Republik zustande gekommene Direktoriats-Verfassung vom 22. August 1795 das Eigentum das Recht des Menschen und Bürgers, sein Vermögen, seine Einkünfte, den Ertrag seiner Arbeit und seines

Gewerbes zu genießen und darüber zu verfügen. Unter den Pflichten des Menschen und Bürgers wird proklamiert: „Auf der Erhaltung des Eigentums beruhen der Ackerbau, alle Erzeugnisse, alle Mittel der Arbeit und die gesamte gesellschaftliche Ordnung.“

Die Gewerbefreiheit und das freie Eigentum bildeten die rechtlichen Triebkräfte der industriellen Revolution. Die Arbeiterbewegung und ihre Theoretiker griffen das Eigentum als Eckstein der von ihnen bekämpften bürgerlichen Gesellschaft an, aber auch die verschiedenen Reformparteien betrachteten das Eigentum als eine Schlüsselstellung der Wirtschaft und überhaupt des Gesellschaftslebens. Von einer Einschränkung des Eigentums und einer politischen Kontrolle des Unternehmers, Eigentümers und Arbeitgebers durch Gesetz und Wirtschaftsaufsicht wurde ein wesentlicher Schritt zur Lösung der „sozialen Frage“ und zur Überwindung der Klassengesellschaft erwartet. Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat im Gefolge sozialreformerischer und sozialistischer Ideen eine Eigentumsgarantie zwar aufgenommen, daneben aber verschiedene Programmpunkte einer sozialen Wirtschaftsverfassung, darunter die Sozialisierung und ein wirtschaftliches Rätssystem. Anstelle der scharfen Klausel der Paulskirchen-Verfassung vom 28. März 1849: „Das Eigentum ist unverletzlich“ heißt es nun: „Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen“ (Art. 153 Weim RVerf). Überdies wird noch ausdrücklich hinzugesetzt: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.“ Bei den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Enteignung, die als Rechtsinstitut in der Sache zur Gewährleistung des Eigentums beiträgt, war sogar vorgesehen, daß durch Reichsgesetz von einer angemessenen Entschädigung abgesehen werden konnte.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland folgt in der Grundlinie der Weimarer Reichsverfassung, läßt allerdings eine entschädigungslose Enteignung nicht zu. Das Ei-

gentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen (Art. 14 GG). Die Enteignung wird an feste Voraussetzungen gebunden. Die Möglichkeit einer Sozialisierung wird dem Gesetzgeber überlassen, eine konfiskatorische Umwälzung aber durch die Entschädigungspflicht ausgeschlossen (Art. 15 GG). Die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung wird als eine mögliche Aufgabe der Bundesgesetzgebung anerkannt (Art. 74 Nr. 16 GG). Mit der so vagen wie schwerwiegenden Sozialstaatsklausel wird der allgemeine Sozialgestaltungsauftrag des Staates bekräftigt und die Wahrung oder Herstellung der sozialen Gerechtigkeit zum Ziel staatlichen Handelns erhoben.

Die Eigentumsgarantie schützt als „Eigentum“ im Sinne des Grundrechts alle vermögenswerten Rechte. Der einzelne findet hier eine Garantie der ihm konkret zustehenden Rechte gegen Entzug oder Beschränkung. Außerdem ist das Privateigentum und die ihm innewohnende Privatnützigkeit und Privatautonomie der Verwendung und des Verfügens als ein Grundsatz der Rechtsordnung, als ein Rechtsinstitut, gewährleistet. Der Gesetzgeber darf deshalb Inhalt und Schranken des Eigentums nicht unverhältnismäßig, das heißt nicht ohne ein bestimmtes Erfordernis des öffentlichen Interesses und nur in dem Maße des zur Sicherung dieses öffentlichen Interesses Erforderlichen regeln. Er darf weiter Inhalt und Schranken des Eigentums nicht so bestimmen, daß die Wesenszüge des privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Eigentums verlorengehen, das Unternehmenseigentum beispielsweise so weit beschnitten oder „gemeinwirtschaftlich“ umgestaltet wird, daß das unternehmerische Handeln nicht mehr durch Eigentum und Befugnisse der Eigentümer geprägt wird. So wäre zum Beispiel die Eigentumsgarantie verletzt, wenn für die Großunternehmen unter Verdrängung des Gesellschaftsrechts eine besondere „Unternehmensverfassung“ vorgeschrieben

würde, in der die Anteilseigner ihrer unternehmerischen Befugnisse beraubt oder bei der Willensbildung der Gesellschaft in die Minorität gedrängt würden.

Sozialgebundenheit des Eigentums

Die Verfassung sieht das Eigentum nicht als ein inhaltlich an sich unbeschränktes und umfassendes Recht im Bereich der Güterwelt. Vor allem das Grundeigentum und das Wirtschaftseigentum berühren durch ihre Existenz, nämlich durch die Güterzuteilung, die sie bewirken und reproduzieren, und durch ihre Auswirkungen, nämlich durch die Wirkungen ihrer Nutzungsmöglichkeiten und ausgeübten Nutzungen, die Rechte und Interessen Dritter und die Interessen der Allgemeinheit. Die politische Entscheidung des Gesetzgebers muß die sich überschneidenden Interessen und Bedürfnisse ausgleichen, er muß mit diesem Ziel „Inhalt und Schranken“ des Eigentums bestimmen. Das Gesetz ist notwendig, um das Eigentum zu einem Bestandteil des geltenden Rechts zu machen und das Entstehen und den Bestand der vermögenswerten Rechte nach einer gesetzlichen Ordnung zu ermöglichen.

Über die sozusagen natürliche Gemeinschaftsbezogenheit des Eigentums hinaus will die Formel von der „Sozialpflichtigkeit“ oder „Sozialbindung“ des Eigentums die für die Gesellschaftsordnung ausschlaggebenden Fälle des Grundeigentums und des Wirtschaftseigentums einer spezifischen Einschränkung aussetzen. Jegliches Eigentum ist verfassungsrechtlich geschützt, aber die zugelassene Beschränkbarkeit und Gestaltbarkeit ist je nach der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts abgestuft. Das Bundesverfassungsgericht bedient sich als Maßstab für die eigentumsrechtliche Überprüfung von Gesetzen der beweglichen Klausel, daß das Eigentumsobjekt „in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion“ stehe. Der Gesetzgeber müsse beiden Elementen des im

Grundgesetz angelegten „dialektischen Verhältnisses“ von verfassungsrechtlich gesicherter Freiheit und dem Gebot einer „sozialgerechten Eigentumsordnung“ in gleicher Weise Rechnung tragen und die schutzwürdigen Interessen aller Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Er müsse dabei auch dem Gebot der „Rücksichtnahme“ auf die Belange des einzelnen Rechtsgenossen Rechnung tragen, der auf die Nutzung des Eigentumsobjekts neben dem Eigentümer angewiesen sei (zum Beispiel im Mitbestimmungs-Urteil, BVerfGE 50, 290/340f.).

Beim Unternehmenseigentum und hier wieder vor allem bei den größeren Unternehmen sind jener soziale Bezug und jene soziale Funktion augenfällig, und zwar in verschiedenen Richtungen. Das Wachstum der Wirtschaft und die hinreichende Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten beruhen auf der Funktionsfähigkeit des Unternehmenseigentums und dem aktiven Wagnis des unternehmerischen Handelns. Die Anerkennung und gerechte Entlohnung der wirtschaftlichen Leistung sind die Bedingung für eine beständige Anziehungskraft des unternehmerischen Investierens durch Aufwand privaten Kapitals. Staatliche Lenkung und öffentliche Finanzhilfen können auf Dauer das privatwirtschaftliche Bewegungsprinzip nicht ersetzen, so sehr sie zum sozialen Ausgleich und zur Überwindung von Krisen notwendig sind. Die sozialstaatliche Verantwortlichkeit des Staates, der öffentlichen Haushalte und letztlich der Steuerzahler ist weitreichend, darf jedoch nicht die Grenze zu einer politischen Leitung der Wirtschaft und zu einer politisch bestimmten Zuteilung der Güter und Leistungen überschreiten. Dies jedenfalls ist die Grenze des Verfassungsrechts, welches das Eigentum zwar sozial verpflichtet, aber eben auch als Eigentum anerkennt.

Ein für das Unternehmenseigentum spezifischer sozialer Bezug und eine hier spezifische Sozialgebundenheit geht daraus hervor, daß unternehmerisches Handeln nur mit Hilfe der Beschäftigung von abhängiger Arbeit möglich ist.

Das Arbeitsrecht kann die unterlegene Stellung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber bis zu einem gewissen Grade ausgleichen. Während das Individualarbeitsrecht Schutzvorkehrungen gegen unangemessene Gestaltung der Rechtsbeziehungen zum einzelnen Arbeitnehmer enthält, z. B. im Kündigungsschutzrecht, basiert das kollektive Arbeitsrecht auf einer Organisation der Belegschaft (in der Betriebsverfassung) und auf dem koalitionsmäßigen überbetrieblichen Zusammenschluß in Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden (in Tarifautonomie und Arbeitskampf). Der Unternehmer wird als Arbeitgeber gebunden. Bei der betrieblichen Mitbestimmung, vor allem aber bei der unternehmerischen Mitbestimmung sieht sich der Unternehmer auch als Eigentümer einer das Arbeitsrecht überschreitenden Sozialbindung gegenüber.

Mitbestimmung

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (vorher Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952) gibt dem einzelnen Arbeitnehmer Rechte „am Arbeitsplatz“ und regelt die Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrates in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Diese betriebliche Mitbestimmung beschränkt das arbeitsrechtliche Weisungs- und Direktionsrecht des Arbeitgebers. Die Einflußmöglichkeiten, die das Betriebsverfassungsrecht dem Betriebsrat für die Arbeitsorganisation und den Arbeitsablauf im Betrieb einräumt, können sich auch auf die unternehmerischen Entscheidungen auswirken. Dennoch besteht ein wesentlicher Unterschied der zum kollektiven Arbeitsrecht gehörenden betrieblichen Mitbestimmung zu der unternehmerischen oder wirtschaftlichen Mitbestimmung in den Gesellschaftsorganen, insbesondere im Aufsichtsrat der Kapitalgesellschaften. Die unternehmerische Mitbestimmung kann sachlich als Teil eines „Sozialordnungsrechts“ gesehen werden, besteht aber

technisch in Veränderungen des Gesellschaftsrechts, durch die den Belegschaften und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften eine Mitwirkung bei der Willensbildung der Gesellschaft eingeräumt wird.

Die unternehmerische Mitbestimmung gibt den Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften durch zwingende gesetzliche Vorschriften über die Zusammensetzung und Willensbildung der erfaßten Handelsgesellschaften und durch ergänzende Vorschriften über den Vorstand einen Einfluß auf die unternehmerische Leitungs- und Planungskompetenz. „Mitbestimmung ist die institutionelle Teilnahme der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter an der Gestaltung und inhaltlichen Festlegung der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse im Unternehmen“ (Mitbestimmung im Unternehmen, Bericht der Biedenkopf-Kommission, Januar 1970, Bundestag Drucksache VI/334). Der mitbestimmungsrechtliche Einfluß reicht je nach der einschlägigen Mitbestimmungsform mehr oder weniger weit.

Dem sachlichen Geltungsbereich nach bestehen gegenwärtig nebeneinander, sich gegenseitig ausschließend, die drei Mitbestimmungsordnungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976, des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 und der Montan-Mitbestimmung. Da im Montanbereich die Mitbestimmung bei Unternehmen (Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951) und bei Konzernen (Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz vom 7. August 1956) verschieden ausgestaltet ist, zeigt das geltende Recht vier verschiedene Mitbestimmungsformen.

Die Montan-Mitbestimmung war zunächst aufgrund eines Einverständnisses der Arbeitgeber und Gewerkschaften für die von der Besatzungsmacht beschlagnahmte Eisen- und Stahlindustrie in der britischen Zone 1947/48 eingeführt worden; die gesetzliche Regelung von 1951 erstreckte sie auf die Bergbauunternehmen.

Der Aufsichtsrat der Montanunternehmen besteht im Regelfall aus 11 Mitgliedern, nämlich der je gleichstarken Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite und dem von beiden Seiten kooptierten „neutralen“ Mitglied. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmerseite ist für zwei Mitglieder durch das Vorschlagsrecht der Betriebsräte und für drei Mitglieder durch das Vorschlagsrecht der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gebunden. Zum Vorstand gehört von Gesetzes wegen ein „Arbeitsdirektor“, der vom Aufsichtsrat bestellt wird, aber nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Arbeitnehmerseite berufen werden kann.

Das Mitbestimmungsgesetz von 1976 gibt den Arbeitnehmern ein Mitbestimmungsrecht in Kapitalgesellschaften, die in der Regel mehr als 2000 Arbeitnehmer beschäftigen. Der Aufsichtsrat setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird mit Zweidrittel-Mehrheit oder, in einem zweiten Wahlgang, durch die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt. Er hat bei Uneinigkeit beider Seiten unter gewissen Verfahrensvoraussetzungen bei Abstimmungen und bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zwei Stimmen. Dies wird als „Stichentscheid“ des Aufsichtsratsvorsitzenden bezeichnet.

Wenn es sich weder um ein Montan-Unternehmen handelt, noch das Mitbestimmungsgesetz zur Anwendung kommt, bemißt sich die unternehmerische Mitbestimmung in Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten nach dem Betriebsverfassungsgesetz von 1952. Danach muß der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen.

Die in die Zeit vor Inkrafttreten des Grundgesetzes zurückreichende Montan-Mitbestimmung wird als „paritätische“ Mitbestimmung aufgefaßt. Die Gewerkschaften sehen in ihr das bewährte und in der Wirtschaft insgesamt einzuführende Muster einer interessengerechten Unternehmensmit-

bestimmung. Die Mitbestimmung nach dem Gesetz von 1976 war Gegenstand eines Verfassungskonflikts, den das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 1. März 1979 (BVerfGE 50, 290) dahin entschied, daß die Anteilseigner, die Gesellschaften und die Arbeitgebervereinigungen nicht in ihren Grundrechten des Eigentums, der Vereinigungsfreiheit, der Unternehmensfreiheit und der Koalitionsfreiheit (Art. 14, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 9 Abs. 3 GG) verletzt seien. Die erweiterte Mitbestimmung nach dem Gesetz von 1976 belasse der Anteilseignerseite ein geringes Übergewicht und sei nicht paritätisch, wobei das Gericht unter „Parität“ mit der herrschenden Auffassung ein Verhältnis zweier Partner versteht, in dem keine Seite imstande ist, eine von ihr gewünschte Entscheidung ohne die Zustimmung der anderen Seite oder doch eines Teils von ihr zu erzwingen, in dem daher auch jede Seite die andere hindern kann, ihre Ziele (allein) durchzusetzen. Es ist ausdrücklich offen gelassen, wie eine paritätische Mitbestimmung verfassungsrechtlich zu beurteilen wäre. Da es das Gericht aber offenbar als entscheidungserheblich angesehen hat, ob das Mitbestimmungsgesetz rechtlich oder praktisch eine paritätische Mitbestimmung einführe, kann geschlossen werden, daß jedenfalls die im Mitbestimmungs-Urteil zugrunde gelegte verfassungsrechtliche Billigung des Gesetzes von 1976 nicht auch für eine paritätische Mitbestimmung gelten kann. Bemerkenswert an der Entscheidung ist allerdings, daß der „personale Grundzug“ der Grundrechte deutlich betont und bei größeren Unternehmen ein erheblicher sozialgestaltender Ordnungsspielraum des Gesetzgebers vorausgesetzt wird.

Eine rechtliche und politische Betrachtung des Unternehmenseigentums angesichts der bestehenden Mitbestimmung und der weitergehenden Mitbestimmungsforderungen wird beachten müssen, daß die wirtschaftsdemokratische Programmatik der Gewerkschaften für eine Mitbestimmung „auf allen Ebenen der Wirtschaft“ eintritt, auch in Form eines neben den parlamentarischen Institutionen

wirksamen Arbeits- und Wirtschaftsrates. Die damit angestrebte Neuordnung der Unternehmenswirtschaft wäre ohne Verfassungsänderung nicht zu verwirklichen. Die durch das wirtschaftsdemokratische Programm aufgeworfenen Fragen sprengen das engere Feld des Unternehmens Eigentums und der Mitbestimmung.

Wo die Enteignung das Eigentum als Idee treffen soll, wird die Sklaverei die notwendige Folge sein. Das letzte sichtbare Eigentum bleibt der Körper und seine Arbeitskraft ... Von der Entscheidung des souveränen Einzelnen hängt ab, was er als Eigentum betrachten und wie er es behaupten will. In einer Zeit wie dieser wird er gut tun, wenn er geringe Angriffsflächen zeigt. Er wird also bei seiner Bestandsaufnahme zu unterscheiden haben zwischen Dingen, die kein Opfer lohnen, und solchen, für die es zu kämpfen gilt. Sie sind die unveräußerlichen, das echte Eigentum. Sie sind es auch, die man wie Bias mit sich trägt oder die, wie Heraklit sagt, zur eigenen Art gehören, die des Menschen Dämon sind ... Die eigene Art zu wahren ist schwierig – und um so schwieriger, je mehr man mit Gütern belastet ist. Hier droht das Schicksal jener Spanier unter Cortez, die in der „traurigen Nacht“ die Last des Goldes, von dem sie sich nicht trennen wollten, zu Boden zog. Dafür ist auch der Reichtum, der zur eigenen Art gehört, nicht nur unvergleichlich wertvoller, er ist die Quelle jedes sichtbaren Reichtums überhaupt.

Ernst Jünger: Der Waldgang, Kap. 32. Essays I. In: Werke, Bd. 5. Verlag Klett-Cotta, Stuttgart, S. 379 f.

Weiterführende Literatur

- Ardrey, Robert: *The Territorial Imperative. A Personal Inquiry into Animal Origins of Property and Nations.* Athenaeum, New York. Collins, London 1966, XIV, 393 S. (dt.: *Adam und sein Revier.* Molden, Wien – München – Zürich 1968, 342 S.)
- Autschbach, Paul u. a.: *Die Eigentumsfrage in der Wohnungs- und Raumwirtschaft.* Müller, Köln-Braunsfeld 1965, 113 S.
- Baader, Franz von: *Über das dermalige Mißverhältnis der Vermögenslosen oder Proletairs zu den Vermögen besitzenden Klassen der Sozietät (1835).* In: Franz von Baader: *Sätze aus der erotischen Philosophie und andere Schriften.* Hrsg. von Gerd-Klaus Kaltenbrunner. Insel Verlag, Frankfurt a. M. 1966, S. 148–162 (Sammlung Insel 19).
- Belloc, Hilaire: *Recht auf Eigentum.* Übersetzt von Sigismund von Radecki. Walter Verlag, Olten – Freiburg i. Br. ²1958, 193 S.
- Bettelheim, Charles: *Ökonomischer Kalkül und Eigentumsformen.* Wagenbach, Berlin 1970, 166 S.
- Brandt, Reinhard: *Eigentumstheorien von Grotius bis Kant.* Frommann-Holzboog, Stuttgart 1974, 275 S. (Problemata 31).
- Brentano, Lujo: *Der wirtschaftende Mensch in der Geschichte.* Meiner, Leipzig 1923, XII, 498 S.
- Brunner, Otto: *Land und Herrschaft.* Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1973, XIV, 463 S.
- Burghardt, Anton: *Eigentumsethik und Eigentumsrevisionismus. Vom Abfindungslohn zum Miteigentum.* München 1955, XI, 238 S.
- Burghardt, Anton: *Der „Tod“ des Eigentümers.* In: *Zeitschrift für Ganzheitsforschung*, N. F., Jg. 16, H. 3 (1972), S. 106–112.
- Burghardt, Anton: *Eigentumssoziologie. Versuch einer Systematisierung.* Duncker & Humblot, Berlin 1980, 80 S.
- Burnham, James: *Das Regime der Manager.* Union Verlag, Stuttgart 1951, 348 S.

- Calliess, Rolf-Peter: Eigentum als Institution. Kaiser, München 1962, 145 S.
- Cathrein, Viktor: Das Privateigentum und seine Gegner. Herder, Freiburg i. Br. 1892, IV, 93 S.
- Däubler, Wolfgang u. a.: Eigentum und Recht. Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs im Kapitalismus. Luchterhand, Darmstadt-Neuwied 1976, 272 S.
- Dietze, Gottfried: Zur Verteidigung des Eigentums. Mohr (Siebeck), Tübingen 1978, X, 257 S.
- Eichler, Hermann: Wandlungen des Eigentumsbegriffes in der deutschen Rechtsauffassung und Gesetzgebung. Böhlau, Weimar 1938, XVIII, 348 S.
- Eicher, Hermann: Die Idee des Miteigentums. Glock & Lutz, Nürnberg 1961, 30 S.
- Das Eigentum im Ostblock. Verlag für Internationalen Kulturaustausch, Berlin (West) 1958, 113 S.
- Eigentum in Arbeiterhand. Hrsg. vom Sozialreferat der Abendländischen Akademie. Neues Abendland, München 1954, 272 S.
- Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung. Hrsg. von der Walter-Raymond-Stiftung. Bachem Verlag, Köln 1960, XII, 239 S.
- Eigentum und Verantwortung. Evangelischer Presseverband für Hessen und Nassau, Frankfurt a. M. 1968, 72 S.
- Eigentum, Wirtschaft, Fortschritt. Zur Ordnungsfunktion des privaten Produktiveigentums. Hrsg. von der Walter-Raymond-Stiftung. Bachem Verlag, Köln 1970, 356 S.
- Eigentumsordnung und katholische Soziallehre. Hrsg. von dem Katholisch-Sozialen Institut der Erzdiözese Köln. Bachem, Köln 1970, 157 S.
- Engels, Friedrich: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. Im Anschluß an Lewis H. Morgans Forschungen. Verlag Marxistische Blätter, Frankfurt a. M. 1978, 263 S. (Auch in zahlreichen anderen Ausgaben vorliegend).
- Engels, Wolfram, Hans H. Wenkebach: Die Verteilung des Wohlstandes. Eine Betrachtung über die Bedeutung von Vermögen und Einkommen. Deutscher Instituts-Verlag, Köln 1976, 71 S.
- Engels, Wolfram: Eine konstruktive Kritik des Wohlfahrtsstaates. Mohr (Siebeck), Tübingen 1979, 44 S. (Walter Eucken Institut. Vorträge und Aufsätze 69).
- Felix, Ludwig: Der Einfluß der Religion auf die Entwicklung des Eigentums. Duncker & Humblot, Leipzig 1889-1903, 3 Bde.
- Fromm, Erich: Haben oder Sein. Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft. Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1979, 216 S. (dtv 1490).
- Fourier, Charles: Pamphlet gegen das goldene Kalb der Händler.

- Übertragen von Friedrich Engels. Verlag Die Arche, Zürich 1970, 64 S.
- Gehlen, Arnold: Soziologische Aspekte des Eigentumsproblems in der Industriegesellschaft. In: Studien zur Anthropologie und Soziologie. Luchterhand Verlag, Neuwied-Berlin 1963, S. 291-310 (Soziologische Texte 17).
- Gehlen, Arnold: Arbeiten - Ausruhen - Ausnützen. Wesensmerkmale des Menschen. In: Sinn und Unsinn des Leistungsprinzips. Ein Symposium. Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1974, S. 7-19. (dtv 990).
- Getzeny, Heinrich: Kapitalismus und Sozialismus im Lichte der neueren, insbesondere der katholischen Gesellschaftslehre. Pustet, Regensburg 1932, 274 S.
- Hayek, Friedrich August von: Die Verfassung der Freiheit. Mohr (Siebeck), Tübingen 1971, XVI, 530 S.
- Hayek, Friedrich August von: Der Weg zur Knechtschaft. Verlag Moderne Industrie, München 1971, 304 S.
- Heichelheim, Fritz Moritz: Wirtschaftsgeschichte des Altertums vom Paläolithikum bis zur Völkerwanderung der Germanen, Slaven und Araber. Sijthoff, Leiden 1938, 2 Bde.
- Helms, Hans G.: Die Ideologie der anonymen Gesellschaft. Max Stirners „Einziges“ und der Fortschritt des demokratischen Selbstbewußtseins vom Vormärz bis zur Bundesrepublik. DuMont Schauberg, Köln 1966, 619 S.
- Henrich, Franz, Walter Kerber (Hrsg.): Eigentum und Bodenrecht. Kösel, München 1972, 152 S.
- Horváth, Alexander Maria: Eigentumsrecht nach dem heiligen Thomas von Aquin. Graz 1929.
- Jantke, Carl, Dietrich Hilger: Die Eigentumslosen. Der deutsche Pauperismus und die Emanzipationskrise in Darstellungen und Deutungen der zeitgenössischen Literatur. Alber Verlag, Freiburg i. Br. 1965, 510 S.
- Jonas, Friedrich: Sozialphilosophie der industriellen Arbeitswelt. Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1974, 230 S. (dtv 4145).
- Jünger, Friedrich Georg: Maschine und Eigentum. Klostermann Verlag, Frankfurt a. M. 1949, 191 S.
- Kaltenbrunner, Gerd-Klaus (Hrsg.): Kapitalismus - Nutzen und Moral. Herder, Freiburg i. Br. - München 1982, 188 S. (Herderbücherei INITIATIVE 47).
- Kaser, Max: Eigentum und Besitz im älteren römischen Recht. Böhlau Verlag, Köln-Wien 1969, XII, 397 S.
- Klug, Oskar: Volkskapitalismus durch Eigentumsstreuung - Illusion oder Wirklichkeit? Gustav Fischer Verlag, Stuttgart 1962, XII, 485 S.

- Klug, Oskar: Katholizismus und Protestantismus zur Eigentumsfrage. Eine gesellschaftspolitische Analyse. Rowohlt Verlag, Reinbek bei Hamburg 1966, 216 S. (Rowohlts Deutsche Enzyklopädie 153/154).
- Klug, Oskar: Die Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft. Eine kritische Bilanz. Oldenbourg, München ³1982, 204 S.
- Knoll, August Maria: Der soziale Gedanke im modernen Katholizismus. Reinhold, Wien 1932, XIV, 317 S., 17 Taf.
- Knoll, August M.: Der Zins in der Scholastik. Tyrolia, Innsbruck – Wien – München 1933, 212 S.
- Knoll, August M.: Die Eigentumskontroverse der „Wiener Richtungen“ zwischen den beiden Weltkriegen. In: Nicht Konzentration, sondern Streuung des Eigentums. Hrsg. von Karl Kummer und August M. Knoll. Institut für Sozialpolitik und Sozialreform, Wien 1956, S. 13–20.
- Kofler, Leo: Zur Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Versuch einer verstehenden Deutung der Neuzeit. Luchterhand, Neuwied–Berlin 1966, 692 S. (Soziologische Texte 38).
- Kruse, Vinding: Das Eigentumsrecht. Aus dem Dänischen übersetzt von Knud Larsen. de Gruyter, Berlin 1931–1936, 3 Bde.
- Küng, Emil: Eigentum und Eigentumspolitik. Mohr (Siebeck), Tübingen; Polygraphischer Verlag, Zürich 1964, X, 210 S.
- Lafargue, Paul: Die Entwicklung des Eigentums. Aus dem Französischen von E. Bernstein. London 1890 (Sozialdemokratische Bibliothek 11).
- Lassalle, Ferdinand: Das System der erworbenen Rechte. Brockhaus, Leipzig 1861, 2 Bde.
- Laum, Bernhard: Heiliges Geld. Mohr (Siebeck), Tübingen 1924, XII, 164 S.
- Laum, Bernhard: Schenkende Wirtschaft. Nicht marktmäßiger Güterverkehr und seine soziale Funktion. Klostermann, Frankfurt a. M. 1960, XII, 495 S.
- Laum, Bernhard: Viehgeld und Viehkapital in den asiatisch-afrikanischen Hirtenkulturen. Mohr (Siebeck), Tübingen 1965, 60 S.
- Laveleye, Emile de: Das Ureigenthum. Brockhaus, Leipzig 1879, XXX, 534 S.
- Lindblom, Charles E.: Jenseits von Markt und Staat. Klett-Cotta, Stuttgart 1980, 636 S.
- Locher, Gottfried Wilhelm: Der Eigentumsbegriff als Problem evangelischer Theologie. Zwingli-Verlag, Zürich 1954, 169 S.
- Macpherson, C. B.: Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke. Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1973, 348 S.
- Marcel, Gabriel: Sein und Haben. Schöningh, Paderb. 1953, 302 S.
- Martin, Alfred von: Soziologie der Renaissance. Zur Physiogno-

- mik und Rhythmik bürgerlicher Kultur. Enke Verlag, Stuttgart 1932, 136 S.
- Maurer, Emil H.: Der Spätbürger. Francke Verlag, Bern-München 1963, 332 S.
- Menger, Anton: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Laupp, Tübingen ³1904, VI, 241 S.
- Mitscherlich, Alexander, Gert Kalow (Hrsg.): Über Eigentum und Gewalt. Zwei Gespräche. Piper, München 1972, 127 S.
- Mounier, Emmanuel: Vom kapitalistischen Eigentumsbegriff zum Eigentum des Menschen. Verlag Vita nova, Luzern 1936, 97 S.
- Müller, Adam: Vermischte Schriften über Staat, Philosophie und Kunst. Erster Theil. Zweyte Ausgabe. Heubner und Volke, Wien 1817, VIII, 403 S.
- Müller, Adam: Die Elemente der Staatskunst. Hrsg. von Jakob Baxa. Wiener Literarische Anstalt, Wien - Leipzig 1922, 2 Bde, XXIV, 475 S.; 608 S. (Die Herdflamme 1).
- Negro, Franco: Das Eigentum. Geschichte und Zukunft. Versuch eines Überblicks. Beck, München 1963, XII, 233 S.
- Nell-Breuning, Oswald von: Mißverständnisse in der Eigentumsfrage. Volksvereins-Verlag, Gladbach-Rheydt 1929, 15 S.
- Nell-Breuning, Oswald von: Mitbestimmung - wer mit wem? Herder, Freiburg i. Br. 1969, 299 S.
- Nippold, Walter: Die Anfänge des Eigentums bei den Naturvölkern und die Entstehung des Privateigentums. Mouton, 's-Gravenhage 1954.
- Orel, Anton: Oeconomia perennis. Die Wirtschaftslehre der Menschheitsüberlieferung im Wandel der Zeiten und in ihrer unwandelbaren Bedeutung. Bd. 1: Eigentum und Arbeit. Grünewald, Mainz 1930, 445 S.
- Ortlieb, Heinz-Dietrich: Vom Volkskapitalismus zur Playboy-Demokratie. Edition Interfrom, Zürich 1974, 74 S. (Texte + Thesen 49).
- Pareto, Vilfredo: System der allgemeinen Soziologie. Mit Einleitung und Anmerkungen von Gottfried Eisermann. Enke Verlag, Stuttgart 1962, 264 S.
- Pareto, Vilfredo: Ausgewählte Schriften. Hrsg. und eingeleitet von Carlo Mongardini. Ullstein, Frankfurt a. M. - Berlin - Wien 1975, 487 S. (Ullstein Buch 3216).
- Périn, Charles: Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft. Aus dem Französischen übersetzt von Joseph Weizenhofer. Pustet, Regensburg - New York 1866-1868, 2 Bde.
- Peter, Hans: Wandlungen der Eigentumsordnung und der Eigentumslehre seit dem 19. Jahrhundert. Sauerländer, Aarau 1949, XXIII, 160 S.
- Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der

- Funktionsweise des subjektiven Rechts. Suhrkamp, Frankfurt a.M. 1979, 355 S.
- Proudhon, Pierre Joseph: Was ist das Eigentum? Erste Denkschrift. Mit einer Einführung von M. Kramer. Verlag für Sammler, Graz 1971, XI, XX, 235 S. (Um eine neue Einleitung vermehrter Nachdruck der Ausgabe Berlin 1896).
- Quervain, Alfred de: Ethik. Bd. 5: Ruhe und Arbeit, Lohn und Eigentum. Evangelischer Verlag, Zollikon-Zürich 1956, XI, 196 S. (Ethik II, Bd. 3).
- Ratzinger, Georg: Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Ethisch-soziale Studien über Cultur und Civilisation. Herder, Freiburg i.Br. 1881, XIV, 532 S.
- Ratzinger, Georg: Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Herder, Freiburg i.Br. 1884, XIV, 616 S.
- Renner, Karl: Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion. Ein Beitrag zur Kritik des bürgerlichen Rechts. Mit einer Einleitung und Anmerkungen von Otto Kahn-Freund. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart 1965, 291 S.
- Riehl, Wilhelm Heinrich: Die bürgerliche Gesellschaft. Hrsg. von Peter Steinbach. Ullstein Verlag, Frankfurt a.M. - Berlin - Wien 1976, 288 S. (Ullstein Buch 3270).
- Rittstieg, Helmut: Eigentum als Verfassungsproblem. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1976, XVII, 432 S.
- Römer, Peter: Entstehung, Rechtsform und Funktion des kapitalistischen Privateigentums. Pahl-Rugenstein, Köln 1978, 236 S.
- Rousseau, Jean-Jacques: Sozialphilosophische und Politische Schriften. Mit einem Nachwort von Iring Fetscher. Winkler Verlag, München 1981, 946 S.
- Salomon-Delattre, Gottfried (Hrsg.): Die Lehre Saint-Simons. Luchterhand, Neuwied 1962, 299 S. (Politica 7).
- Savigny, Friedrich Carl von: Das Recht des Besitzes. Heyer, Gießen 1837.
- Schaub, Franz: Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus mit besonderer Berücksichtigung der beiderseitigen Weltanschauungen. Herder, Freiburg i.Br. 1898, XXIV, 446 S.
- Scheel, Walter: Vermögenspolitik als gesellschaftliche Reform. In: Auftrag und Engagement der Mitte. Eckwerte der Demokratie in der Bundesrepublik. Hrsg. von Hildegard Hamm-Brücher. Piper, München 1974, S. 209-218.
- Schiller, Karl: Aufgaben und Versuche. Zur neuen Ordnung von Gesellschaft und Wirtschaft. Reden und Aufsätze. Hansischer Gildenverlag, Hamburg 1955, 161 S.
- Schilling, Otto: Der kirchliche Eigentumsbegriff. Herder, Freiburg i.Br. 1930, 153 S.

- Schmidt, Wilhelm: Das Eigentum in den Urkulturen. Aschendorff, Münster 1937, XII, 343 S.
- Schmidt, Wilhelm: Das Eigentum im Primärkulturkreis der Herden-Viehzüchter Asiens. Aschendorff, Münster 1940, 388 S.
- Schoeck, Helmut: Der Neid. Eine Theorie der Gesellschaft. Alber, Freiburg i. Br. 1966, 431 S.
- Schumpeter, Joseph A.: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie. Mit einer Einleitung von Edgar Salin. Francke Verlag, Bern ²1950, 498 S.
- Seipel Ignaz: Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter. Mayer Verlag, Wien 1907, XVI, 325 S. (Theologische Studien der Leo-Gesellschaft 18).
- Simmel, Georg: Philosophie des Geldes. Duncker & Humblot, Leipzig 1900, XVI, 554 S.
- Smith, Adam: Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und Ursachen. Aus dem Englischen von Horst Claus Recktenwald. Beck, München 1974, LXXIX, 859 S., zahlr. Abb.
- Sombart, Werner: Der Bourgeois. Duncker & Humblot, München – Leipzig 1913, VII, 540 S.
- Sombart, Werner: Luxus und Kapitalismus. Duncker & Humblot, München ²1922, VIII, 216 S.
- Spann, Othmar: Gesellschaftsphilosophie. Akademische Druck- und Verlagsanstalt, Graz ²1968, XII, 341 S. (Gesamtausgabe der Werke von O. Spann 11).
- Stirner, Max: Der Einzige und sein Eigentum. Weltgeist-Bücher Verlag, Berlin 1927, 358 S.
- Thiers, Adolphe: De la propriété. Paris 1848, 439 S.
- Tönnies, Ferdinand: Das Eigentum. Braumüller, Wien 1926, 50 S. (Soziologie und Sozialphilosophie 5).
- Troeltsch, Ernst: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Neudruck. Scientia, Aalen 1961, XVI, 994 S.
- Troxler, Ferdinand Otto: Die Lehre vom Eigentum bei Thomas von Aquin und Karl Marx. Eine Konfrontation. Imba Verlag, Freiburg (Schweiz) 1973, 171 S. (Diss. Universität Bern 1969).
- Utz, Arthur-Fridolin: Freiheit und Bindung des Eigentums. Kerle, Heidelberg 1949, 172 S.
- Veblen, Thorstein: Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen. Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1981, 294 S. (dtv 6118). (Orig.: The Theory of the Leisure Class. An Economic Study of the Evolution of Institutions. New York 1899).
- Vierhaus, Rudolf (Hrsg.): Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1972, 257 S.

- Vonessen, Franz: Sich selbst bestehlen. Von der symbolischen Natur des Eigentums. In: Symbolon. Jahrbuch für Symbolforschung 5. Verlag Schwabe & Co., Basel 1966, S. 25–38.
- Vonessen, Renate: Natur und Entfremdung. Der Eigentumsbegriff bei Novalis im Anschluß an das „Blüthenstaub“-Fragment Nr. 13. Diss. phil. Universität Freiburg i. Br. 1974, 191 S.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Studienausgabe. Hrsg. von Johannes Winckelmann. Kiepenheuer & Witsch, Köln – Berlin 1964, 2 Bde., insges. 1138 S.
- Weisser, Gerhard: Beiträge zur Gesellschaftspolitik. Ausgewählt und eingeleitet von Siegfried Katterle, Wolfgang Mudra und Lothar F. Neumann. Schwartz, Göttingen 1978, 821 S.
- Wendt, Rudolf, Karl Heinrich Friauf: Eigentum am Unternehmen. Legitimation und Funktion des privaten Produktiveigentums in Rechtsprechung und Rechtslehre. Otto A. Friedrich-Kuratorium, Köln 1977, 103 S.
- Zeltner, Hermann: Eigentum und Freiheit. Ein Kapitel Sozialphilosophie. Verlag Die Waage, Zürich 1970, 74 S.
- Ziegler, Leopold: Zwischen Mensch und Wirtschaft. Otto Reichl Verlag, Darmstadt 1927, 379 S.
- Ziegler, Leopold: Überlieferung. Hegner-Bücherei im Kösel-Verlag, München 1949, 551 S.
- Ziegler, Leopold: Messias-Pseudomessias. – Walter Heinrich: Adamitische und Kainitische Wirtschaft. Stifterbibliothek, Salzburg-Klosterneuburg 1959, 61 S. (Fragen der Zeit 87).

Der Herausgeber dankt den Herren Willibald Müller und Günter Platzdasch für wertvolle Literaturhinweise.

Notizen über die Autoren

PETER BADURA, geboren am 21. Februar 1934 in Oppeln. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften Ablegung der beiden juristischen Staatsprüfungen, Promotion zum Dr. jur. und Habilitation in Erlangen (1962). Ordentlicher Professor in Göttingen (1964), seit 1970 in München (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechts- und Staatsphilosophie).

Wichtigste Veröffentlichungen: Die Methoden der neueren Allgemeinen Staatslehre (1959), Das Verwaltungsmonopol (1963), Das Verwaltungsrecht des liberalen Rechtsstaats (1967), Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung (1971), Mitbestimmungsgesetz 1976 und Grundgesetz (1977, mit F. Rittner und B. Rütters), Verfassungsrechtliche Bindungen der Rundfunkgesetzgebung (1980).

HEINRICH DIETZ, geboren 1905, studierte Anglistik, Germanistik, Romanistik, Psychologie und Pädagogik an den Universitäten Tübingen, München, Cambridge und Toulouse (1926 Dr. phil.). 1927–1950 im höheren Schuldienst (mit kriegsbedingten Unterbrechungen). 1950 ins Tübinger Kultusministerium berufen, bis 1970 Leiter der Abteilung Höhere Schulen in Südwürttemberg-Hohenzollern. Ausgezeichnet mit den „Palmes Académiques“.

Wichtigste Veröffentlichungen: Geschichte der konservativen Partei Englands (1955), Die Große Englische Revolution. Wechselwirkung ihrer religiösen und politischen Dynamik (1956), Schule und jugendliche Existenz (1962), Erziehung braucht Phantasie (1965), Schule ohne Resonanz? (1965), Sexus, Sport und geistiger Elan (1968), Toleranz im politischen und sozialen Kräftefeld (1968), Faszination der Revolte (1970), Masse im Aufstand und Gleich-

schritt (1970), Schule und Subkultur (1975), Jugend im Niemandsland (1976), Pädagogik der Selbstbegrenzung (1978), Scharfmacher und Scharfschützen – die neue Elite? (1978), Im Westen gehen die Sterne unter. Das Schicksal der Eliten im Massenzeitalter (1979), Europas letzte Stunde? Briefe an einen Enkel (1981), Haben wir denn noch Zukunft? Junge Menschen zwischen Zweifel und Hoffnung (1982).

OTTO HEUSCHELE, geboren am 8. Mai 1900 in Schramberg, studierte in Tübingen und Berlin deutsche, französische und englische Literatur, Kunstgeschichte und Philosophie. Mitglied der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Darmstadt, des Willibald-Pirkheimer-Kuratoriums, Nürnberg, und anderer wissenschaftlich-kultureller Institutionen. 1966 wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz I. Klasse ausgezeichnet, 1970 ehrte ihn die Staatsregierung des Landes Baden-Württemberg durch Verleihung des Titels Professor.

Jüngste Veröffentlichungen: Umgang mit dem Genius. Essays und Reden (1974), Hölderlins Freundeskreis (1975), Heimat des Lebens (1978), Trostbriefe aus fünf Jahrhunderten (als Hrsg., ⁵1978), Die Nacht des Prinzen Eugen (Erzählungen, 1979), Gespräche zwischen den Generationen (Essays, 1979), Johann Peter Hebel: Alemannische Gedichte (als Hrsg., 1979), Ein Leben mit Goethe (1980), Geisteserbe aus Schwaben 1700–1900 (³1980).

BETTINA HÜRNI, geboren am 17. August 1942, lehrt als Privatdozentin für Weltwirtschaftsordnung an der Universität Neuenburg (Neuchâtel). 1973 doktorierte sie am Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales der Universität Genf. Freiberufliche Mitarbeit bei EG, EFTA, ILO, KSZE, UNCTAD, GATT und anderen internationalen Organisationen. Vom Schweizer Finanzministerium wurde sie mit der Abfassung eines für den Bundesrat (die Regierung) bestimmten Arbeitspapiers über die Beziehungen der Eidgenossenschaft zur Weltbank beauftragt. Als wissenschaftliche Beamtin im Schweizer Wirtschaftsministerium befaßt sich Bettina Hüрни gegenwärtig mit Kartellfragen.

Wichtigste Veröffentlichungen: Die Weltbank. Funktion und Kreditvergabepolitik nach 1970 (Verlag Rüegger, Diessenhofen/Schweiz 1980). – Die englische Originalausgabe dieses Buches erschien im Verlag Westview Press (Boulder, Colorado) unter dem Titel „The Lending Policy of the World Bank in the 1970s. Analysis and Evaluation“. – Außerdem zahlreiche Beiträge zu den verschiedensten Wirtschaftsfragen in Fachzeitschriften.

In der Herderbücherei INITIATIVE sind zwei Arbeiten erschienen: „Die Weltbank als multinationales Investitionsmodell“ (in Band 41) und „Kapitalismus international“ (in Band 47).

HENNING JÄDE, geboren 1948 in Hof (Saale). Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen und München, daneben journalistische Tätigkeit. Zweites juristisches Staatsexamen 1979. Seit 1980 in der bayerischen inneren Staatsverwaltung, gegenwärtig Regierungsrat z. A. am Landratsamt München. Nebenamtlich in der Ausbildung der Rechtsreferendare tätig. Lehrtätigkeit an der Bayerischen Verwaltungsschule.

GERD-KLAUS KALTENBRUNNER, geboren 1939 in Wien, lebt seit 1974 als freier Schriftsteller in Kirchzarten (Schwarzwald). Mitglied des PEN-Clubs Liechtenstein und des Akademischen Rates der Humboldt-Gesellschaft. Herausgeber des Taschenbuch-Magazins INITIATIVE (Herder-Verlag).

Wichtigste Veröffentlichungen: Hegel und die Folgen (als Hrsg., Freiburg i. Br. 1970), Rekonstruktion des Konservatismus (als Hrsg., Freiburg i. Br. 1972, ³Bern 1978), Der schwierige Konservatismus. Definitionen – Theorien – Porträts (Berlin 1975), Im Ernstfall. Was nehmen wir mit? (Herderbücherei, Freiburg i. Br. 1979), EUROPA. Seine geistigen Quellen in Porträts aus zwei Jahrtausenden. Bd. I (Verlag Glock & Lutz, Heroldsberg bei Nürnberg 1981; Bd. II wird 1983 erscheinen).

ANDREAS LOMMEL, geboren 1912 in München. Studium der Völkerkunde, Archäologie und Kunstgeschichte in München und Frankfurt a. M. Teilnahme an einer Forschungsexpedition des Frankfurter Frobenius-Instituts nach Australien (1938). Englische Gefangenschaft von 1942 bis 1946. Gründung einer deutschen Kriegsgefangenen-Universität in Tumilat in Ägypten (vgl. dazu auch Erhart Kästner: Zeltbuch von Tumilat. Wiesbaden 1949). Von 1948 bis 1954 Wiederaufbauarbeit am Staatlichen Museum für Völkerkunde in München, dessen Direktor Andreas Lommel von 1957 bis 1977 war. Forschungsarbeit (gemeinsam mit Katharina Lommel) in Australien (1954 bis 1956).

Wichtigste Veröffentlichungen: Die Unambal, ein Stamm in Nordwestaustralien (Hamburg 1952), Die Welt der frühen Jäger (München 1965), Vorgeschichte und Naturvölker (Gütersloh 1967), Fortschritt ins Nichts. Ein Bericht über die moderne Situation der australischen Eingeborenen (Zürich 1969, Neuauflage als Ullstein-

Taschenbuch, Berlin 1981), Masken. Gesichter der Menschheit (Zürich 1970, ²Stuttgart 1981; auch französische und englische Ausgaben), Die Kunst des Buddhismus (Zürich 1974, auch französische Ausgabe), Schamanen und Mediziner (München 1980). – Zahlreiche Ausstellungskataloge über die Kunst außereuropäischer Völker und Beiträge über die Folgen der Entwicklungshilfe und der Bevölkerungsexplosion in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, den „Scheidewegen“ und anderen Periodica sowie Sammelbänden.

In INITIATIVE 50 (Was sagen die Propheten?) erschien Andreas Lommels kritischer Beitrag „Die Ohnmacht der Futurologen und Planer“.

CHRISTA MEVE, geboren 1925, studierte Germanistik, Geographie und Philosophie an den Universitäten Breslau und Kiel. Staatsexamen in Hamburg, dort zusätzlich Studium der Psychologie. Psychagogen-Ausbildung an den Psychotherapeutischen Instituten in Hannover und Göttingen. Umfangreiche Vortrags- und Lehrtätigkeit in Akademien und in Arbeitskreisen. Freipraktizierende Psychagogin in Uelzen, Mitherausgeberin der Wochenzeitung „Rheinischer Merkur/Christ und Welt“. 1974 erhielt sie die Wilhelm-Bölsche-Medaille, 1976 den Prix Amade, 1978 den Niedersächsischen Verdienstorden und 1979 den Konrad-Adenauer-Preis der Deutschland-Stiftung.

Wichtigste Veröffentlichungen: Erziehen lernen in tiefenpsychologischer Sicht (⁴1974), Erziehen und erzählen (⁴1974), Verhaltensstörungen bei Kindern (⁴1974), Mut zum Erziehen (⁶1974), Die Schulnöte unserer Kinder (⁵1974), Lieben – was ist das? (Gemeinsam mit Joachim Illies, ⁷1974), Manipulierte Maßlosigkeit (¹⁴1974), Wunschtraum und Wirklichkeit (⁶1974), Die Bibel antwortet uns in Bildern (⁹1977), Ehe-Alphabet (¹²1977), Mit der Aggression leben (Gemeinsam mit Joachim Illies, ⁶1979), Der Weg zum sinnerfüllten Leben (³1981), Geliebte Gefährten. Tiere als Hausgenossen und Miterzieher (Gemeinsam mit Joachim Illies, 1981), Dienstanweisungen für einen Oberteufel. Wieviel Verführung verträgt ein Volk? (Gemeinsam mit Joachim Illies, 1981).

In der INITIATIVE sind folgende Beiträge von Christa Meves erschienen: Leiden an der Emanzipation (in Band 6), Vom Nutzen der Tabus (in Band 22), Verschieden, doch gleichwertig. Vom Sinn der männlich-weiblichen Polarität (in Band 23), Verbandsfeste müssen sein (in Band 45), Bilder aus dem Unbewußten (in Band 46), Seelenmasken (in Band 48).

LUTZ ROEMHELD, geboren 1937 in Berlin, studierte Geschichte, Latein, Englisch, Politikwissenschaft und Völkerrecht an den Universitäten Tübingen, Heidelberg, Bonn und Cambridge sowie am Europa Kolleg in Brügge. 1964 Promotion, anschließend Unterrichtstätigkeit an Gymnasien in Mannheim und Bonn. 1969 bis 1972 im Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages, seit 1972 Dozent an der Universität Dortmund.

Wichtigste Veröffentlichungen: Integraler Föderalismus – Modell für Europa. Ein Weg zur personalen Gruppengesellschaft (2 Bde., München 1977–1978), Übersetzung des französischen Buches von Bernard Voyenne: Der Föderalismus Pierre-Joseph Proudhons (Bern–Frankfurt a. M. 1982).

MANFRED SCHLAPP, geboren 1943 in Innsbruck, studierte Philosophie, Psychologie und Altphilologie. Promotion 1966 mit einer Doktorarbeit über „Die Rolle des Meeres in der römischen Liebeselegie“. 1967 Mag. phil. (Diplomarbeit: „Grenzen und Möglichkeiten der Sprachstatistik“). Lehrt am Liechtensteinischen Gymnasium in Vaduz Latein, Philosophie und Psychologie. Schlapp ist Generalsekretär des PEN-Clubs Liechtenstein.

Wichtigste Veröffentlichungen: Steckbrief der Hinterwelt. Kritik an gesellschaftlichem Fehlverhalten (München 1971), Das große Unbehagen. Ein Nekrolog auf den Humanismus (München 1973), Versuch und Irrtum: Grundzüge abendländischen Denkens (Wien 1979), Das ist Liechtenstein (Stuttgart 1980).

In der Herderbücherei INITIATIVE sind bereits mehrere Beiträge von Manfred Schlapp erschienen: Ohne drohende Gebärde: Liechtenstein (in Band 32), Der Tempel der allgemeinen Menschenliebe. Freimaurertum zwischen Pathos und Nüchternheit (in Band 34), Ewige Wiederkehr des Gleichen (in Band 35), Oben am jungen Rhein (in Band 39), Auch Musen schnorren (in Band 43).

JOSEPH F. SCHMUCKER, geboren 1951 in Regensburg. Seit 1977 Wissenschaftlicher Assistent und Lehrbeauftragter am Institut für Philosophie der Universität Regensburg. Mitglied des Engadiner Kollegiums, des Präsidiums der Kumpfmühler Symposien und der Deutschen Sektion der „Gespräche von Monaco“.

Wichtigste Veröffentlichungen: Adorno – Logik des Zerfalls (1977); Metaphysik contra Materialismus (1978); Die Selbstverschließung der Welt (1979); Intuition und Weltbild (1980). – Beiträge in der Herderbücherei INITIATIVE (Band 36, 37 und 46).